

# Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), in Verbindung mit §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 06.09.2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlung

(1) Die Stadt Mühlheim am Main erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

# 18.00

## § 2

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. In Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3

### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Mühlheim am Main.

**§ 5**

**Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6**

**Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Entstehung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7**

**Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**18.00**

**§ 8**

**Gebührentatbestände**

Es gilt das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mühlheim am Main vom 22. Dezember 1977 tritt mit Ablauf des 31. 12.2001 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 14. September 2001

**Der Magistrat  
der Stadt Mühlheim am Main**

Bernd Müller, Bürgermeister

(Veröffentlicht durch Abdruck in der „Offenbach-Post“ am 29.09.2001)

**Gebührenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlheim am Main**

**1. Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

1,-- bis  
510,-- EURO

**2. Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Vervielfältigungen, Fotokopien**

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä. für jede angefangene Seite

1,30 EURO

Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf

2,60 EURO

b) Zweitstücke (Duplikate von Urkunden oder gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nicht anders bestimmt ist die  $\frac{1}{2}$  der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch

1,00 EURO

c) Durchschriften, je angefangene Seite

0,25 EURO

d) Fotokopien  
bis DIN A 4 je Seite  
DIN A 3 je Seite

0,50 EURO

0,80 EURO

## 18.00

e) Lichtpausen	
bis DIN A 4	2,60 EURO
DIN A 3 bis DIN A 0	5,20 EURO
Über DIN A 0	7,70 EURO

### 3. Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,85 EURO
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	bis fünf Seiten 1,50 EURO jede weitere Seite 0,50 EURO
c) Bescheinigung über Anliegerleistungen	1,50 EURO
d) Bescheinigungen einfacher Art	1,-- EURO

Gebührenfrei sind Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

Zahlung von Ruhegehältern und Renten (auch Lebensbescheinigungen), Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Sozialhilfeangelegenheiten.

### 4. Ersatz von Hundemarken

Für die Ausfertigung der Marke und die damit verbundene zusätzliche Verwaltungsarbeit	1,-- EURO
---	-----------

### 5. Fahnen, Fahnenmasten

a) Miete für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne pro Tag	2,-- EURO
b) Miete für einen Fahnenmast pro Tag	1,-- EURO

### 6. Grundstücksangelegenheiten

a) Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaugrundstücken mit einer Grundschuld	13,-- EURO
--	------------

**18.00**

b) Zustimmung- und Belassungserklärung zur Belastung von Erbbaugrundstücken mit einer Grundschuld	26,-- EURO
c) Zustimmungserklärung zur Übertragung eines Erbbaurechtes	16,-- EURO
d) Rangrücktrittsbewilligung für im Grundbuch eingetragene Rechte	16,-- EURO
e) Eintragungsbewilligung für Rechte verschiedener Art im Grundbuch	16,-- EURO
f) Löschungsbewilligung für im Grundbuch eingetragene Rechte (falls dies nicht aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt und somit gebührenfrei ist)	16,-- EURO
g) Vorverkaufsverzichtserklärung	16,-- EURO